



Copey der Supplication etlicher Bürger in Cöllen die sich zur evangelischen Lehr Göttliches Worts und der darauff gegründten Augspurgischen Confession bekennen

<https://hdl.handle.net/1874/12817>

Copen

Der Supplication etli-
cher Bürger in Cöllen/ die sich zur Euan-
gelischen Lehr Göttliches Worts/ vnd der dar-
auff gegründten Augspurgischen
Confession bekennen:

Übergeben den 2. Junij M D C X C
90. durch einen Doctor der H. Schrift/
vnd eine fürnemme Person
vom Adel.

Um erhebllicher vnd notwendiger Ursachen
willen in den Druck gefertiget.



Exdonat. hnt. d. Künig

M. D. X C.



An den Christlichen Leser.

Wazley Aorten
Theologie

Iese Supplication / Günstiger vnd Christlicher Leser / ist dem Regirenden Herrn Burgermeister in Cöln / mit gebärender bescheidenheit / von wegen der Euangelischen Gemeinde / durch zweem abgesandte / so damals durch Cöln durchgereiset / derer einer / ein Doctor der H. Schrifft / der ander eine fürneme Person vom Adel / vnd des Keyserlichen Cammergerichts zu Spener Assessor, vberantwortet worden / welchen auch durch den gedachten Herrn Regirenden Burgermeister die vertröstung beschehen / daß solche Supplication im gangen Raht ferner vbergeben vnd verlesen werden solte.

Dann die weil Gott der H. Erzbischof in diesen letzten zeiten / die reine Lehr Götlichen Worts auch in der weitberümbte statt Cöln (welche gleichwol für andern Reichstädten mit dem Papstumb bis anhero auffgehalten worden) in viler ehlicher vnd Christlicher Burger hertzen hat auffgehen lassen / denē von einer zeit zur andern allershand beschwerung / vmb derselben betendnis willen / begegnet / Vnd aber im allgemeinen des heiligen Reichs Religionsfride / die auff Gottes wort gegründete Augspurgische Confession res licita, & sanctione publica permilla, das ist / eine zugelassene Religion ist / Vnd demnach mit keiner billigkeit / mit einiger straffe belegt werden mag / zumahl da man sich sonst in Politischen sachen gegen seine Obrigkeit gebürlichen gehorsams beflisset:

Als haben ermeldte Bürger der Euangelischen Lehr verwandt vnd zugethan keinen vmbgang haben können / an ihre ordentliche Obrigkeit vmb freygebung solcher Christlicher vnd mit Augspurgischer Confession in derselben schriftmessigen verstandte vberinstimmenden Religion / auch vmb eynstellung der ihnen dero wegen zugefügter beschwerden / in vnderthenigkeit vnd demut zu suppliciren.

Demnach aber / vber zuversicht / solche vnderthenige vnd demütige Supplication / noch zur zeit wenigen zu handen kommen / vnd gleichwol von der Cleriken des ortes / auff den Cangeln vnd sonst vbel außgeruffen vnd gelästert wirt / da doch in derselben nichts zu finde / daß was Christlich vnd allem Recht vnd Billigkeit gemess ist / haben die obgedachten abgesandten / zu ihrer selbst billlicher entschuldigung / vnd daß / damit ermeldter Christlicher Bürger vnschuld / vnd dero Widerwertigen freuel / vnd vngegründete lästernungen an den tag kommen / vnd niemand / vnderwarnter sache / sich etwan durch vnuwissenden eyser an vnschuldigen leute vergreiffe / eine notturfft zu seyn erachtet / vilangeregte Supplication in öffentlichen druck zu befördern / auff daß sie von jedermänniglich gelesen werden möge. Dann solches ohne zweiffel die bester verlegung ist aller zugemessenen vnd auffgetichten Calumnien / so dieser zeit oder künfftig hiervon spargirt vnd außgebreitet werden mögen.

Der allmächtige getreue Gott weige durch seinen H. Geist die hertzen der Obrigkeit / daß sie dem H. Erzbischof der Ehren / Christo Jesu / vnd seinem H. Euangelio herberg geben vnd plag gönnen / Vnd regire die vnderthanen / daß sie nach des H. Erzbischof Christi regel / Gott geben was Gottes ist / vnd der Obrigkeit / was der Obrige

keit ist. 1590

**Den Hochachtbaren/
Edlen/ Ehrenvesten/ Hochgelehrten/ Für-
sichtigen vnd Weisen Bürgermeistern vnd Rath
des Heiligen Reichs Freyer Statt Cölln/
vnsern großgebietenden gnedigen
lieben Herren.**



Schachtbare / Edle/
Ehrenveste / Hochgelehrte/
Fürsichtige/ Weise/ Gnedige
liebe Herren. Wiewol wir
vns besorgē müssen / es möch-
te diß vnser vnderthenig sup-
pliciren von vnsern Wider-
wertigen/ besonders aber von
der Clerisey allhie / vbel gedeutet werden: So befin-
den wir doch die sache / darumb bey E. G. wir anzuh-
halten / vnd sonst vnderthenige erinnerung zu thun
vns fürgenommen / dermassen vnd also geschaffen/
daß wir ganz tröstlicher zuversicht seyn/ E. G. als vns-
sere gebürende vnd ordentliche Obrigkeit/ werde vns
nicht allein in keinen vngnaden verdrecken / sondern
auch vnser vnderthenigē bitt / die wir an sie in vnserm
hohen anligen hiemit gelangen / raum vnd platz ge-

bett/ beborab/ die weil darmit durch auß nichts / dann die Ehre Gottes/ vnser seelen ewiges heil vnd seligkeit/ vnd gemeiner frid vnd wolstand gesucht wirdt.

Dann auß den Historien / so wol auch auß den recht alten Lehrern gnugsam kundt vnd offenbar ist/ daß in der von etlichen genandten alten Kirchen / viel vnd manigfaltige aberglauben vnd mißbreuche in der Lehr vnd Gottesdienst se lenger je mehr engerisfen/ darüber zu vnderschiedlichen zeiten fromme Gottselige vnd gelehrte Leut hertzlichen geseuffzet/ vnd eine Christliche Reformation begert haben. In massen die gelehrtesten vnd belesensten der Clerisendieser Statt dessen mit gutem Gewissen nimmer werden in abrede seyn / vnd köndten wirs / wo wir vns der kürze nicht befeiffigen müsten / in specie darthun vnd beweisen.

Als aber die Fürsther der Kirchen etwan mehr dahin getrachtet / wie sie ihr ansehen vnd gewalt ober die Gewissen vnd Seelen der Menschē erhalten/ dan wie sie dieselbe durch eine Christliche Reformation zu ruhe vnd frieden bringen möchten: So seyn die sachen endlich bey diesen letzten zeiten dahin gerahen / daß viel hohes vnd nidrigen standes personen in vnd außser Deutschland/ zu befridigung ihrer Gewissen/ Gottes Wort/ als die einige Richtschnur wahrer Lehr vnd lebens / an die hand genommen/ vnd nach demselben ihren Glauben vnd Gottesdienst gerichtet haben.

Darauff

Darauff dann fermer erfolget/das etliche Hur Für-
 sten/ Stedte/ vnd andre Obrigkeiten/ in vnd außers-
 halb des H. Reichs selbst/ zu der lang begehrten Re-
 formation gegriffen/ vnd solches ihres thuns/ durch
 ihre öffentliche in druck verfertigte Confessiones,
 der höhern Obrigkeit rede vnd antwort geben haben/
 wie vnder andern die Confessiones, so der Römis-
 schen Kay. Mt. so wol durch etliche Hur vnd Für-
 sten/ als auch durch etliche Reichsstätte/ Anno &c.
 30. zu Augspurg vbergeben/ außweisen/ welche man
 daher die Augspurgische Confession genennet.

Wie nun diese Confession nicht in Menschlichen
 saktionen/ sondern in dem ewigen wort Gottes ihren
 grundt gehabt/ Also hat man auch im werck befundē/
 das deren lauff durch keinen menschlichen gewalt/ ob
 man wol viel tausent Menschen darumb sämmerlich
 hingerichtet vnd erwürget/ auch blutige Krieg dar-
 wider geführt/ vnd drüber ganze Land vnd Leut in
 eusserste zerrüttung gesetzt/ zu verhindern gewesen.

Welches man im H. Reich/ vnserm geliebten
 Vatterland/ durch die vnermessliche gnade vñ barm-
 herzigkeit Gottes/ damit er dieser Landen für andern
 Nationen so gnediglich verschonet/am ersten verstan-
 den: vnd dervogen den heilsamen menniglichen be-
 standten Religionsfriden angerichtet hat/ dardurch
 Deutschland nun so viel jahr in gutem frieden vnd

wolstandt verblieben / da hergegen andere Landen/
welchen Gott diese gnade nicht bewiesen / in so jäm-
merlichen standt gerathen seyn / daß man sich dessen
wol zu entsetzen hat.

Wiewol nun / Großgebietende Gnedige Herrn/
wir vns auch zu obbemelter in Gottes wort gegründ-
ter Augspurgischen Confession bekennen / vnd daruñ
billich als Bürger dieser Freyen Reichsstatt ange-
regtes Religion Fridens sehicg seyn solten / also / daß
wir solches vnseres Glaubens bekandtnus halber / an
leib / ehr / haab oder gütern nicht zu betrüben weren :

So wissen doch E. G. selbst am besten / wie vn-
sere Widerwertigen / derselben nun etliche Jahr hero in
den ohren gelegen / vnd dem Religions Friden vnges-
meß / die sachen dahin gebracht haben / daß man vns
nicht allein fast aller ehrlichen Empter vnsehig gehal-
ten / vnd vnser abgestorbene der gemeiner Kirch oder
Fridhöue nicht wehrt geachtet (welches vns desto we-
niger anfechten müssen / die weil wir nach weltlichem
ansehen nicht trachten / auch wol wissen / daß die Er-
de / vnd alles was darinnen / des H E R R E N ist) son-
dern auch / daß man bey hohen geldtpenen vns
verbotten / mit vnsern Todten zu grab zu gehen / aller-
massen / als wann man vns nicht gönnen wolte / auff-
sicht zu haben / daß vnser abgestorbene mit lieb vnd
der gebür in die Erde verscharrt würden / ja daß man
vns

uns alle vbungten vnserer Christlichen Religion abstricken / den Schulmeistern / so derselben verwandt / die Schulen verbieten / vnd nicht gestatten wollen / daß wir vnserer Confession gemess / vnser Kinder tauffen / vnd vnser Eheberlobung einsegnen lassen / vielweniger / daß wir vns Gottes wort anzuhören / vnd der heiligen Sacramenten zu gebrauchen / frey vnd vnverhindert versamlen solten.

Wie dann E. G. nicht vnberuust / daß vnser etliche dieser halb / vor vnd nach / mit gefenglicher einziehung / versperungen ihrer häuser vnd narungen / mit Fiscalischen Processen / vnd mit pfandungen / zu vnterschiedlichen zeiten / vnd nun noch in newoligkeit angefochten worden vnd werden / Also daß wir in der that vnd warheit befinden / daß angeregte vnserere Widersacher / weil sie vnser ware Religion mit grunde Göttlicher Schrift nicht widerlegen können / sich des Weltlichen gewalts vnserer lieben Obrigkeit / zu vnterdrukung vnser gerechten sach / vnd vnschuld / mit ganz beschwerlicher marter der schwachen Gewissen / mißbrauchen.

In massen ihrer etliche dann nun ein gute zeit hero / sonderlich aber / nach dem vnser Prediger / Io-

Io: Badius vniuersitatis
par 30 februario 1611
d. 12 martis vobis
mihi factis vniuersitatis
11790 et 11791

annes Badius, in E. G. hofftung kommen / vnd auß Gölten geführt worden / so wol priuatim, als auch publice auff den Sankeln vnd Predigtstülen / vnserere

wahre Christliche Religion auff's greulichste lästern/
 dabey auch falsche Lehren vns vnd vnsern Seelsor-
 gern vngegründt andichten / die vns niemaln in sin-
 kommen / vnserer Versammlungen für verbottene con-
 uenticula vnd Kezerische Kottirungē außschreyen/
 da doch inen / weil sie Geistliche personen seyn wollen/
 vil besser anstände / daß sie die Obrigkeit zur sanffte-
 mut vnd mitleiden gegen ihre Mitbürger ermahne-
 ten / dieselbe erinnerten / daß die Religion (wann sie
 auch gleich irrig geachtet würde) von inen nicht durch
 eusserlichen zwang / sondern durch rechte Geistliche
 mittel sich zu recht bringen lasse / weil sie im Geist vnd
 Gewissen / als in dem innerm theil des Menschen / irren
 sitz vnd wohnung hat / vnd daß sie demnach vns der
 von ihnen vermeynten irthumb auß dem wort Got-
 tes in Christlicher lieb vnd bescheidenheit vberzeugten.

Darzu sie dann newlich gute gelegenheit ge-
 habt / als obgemelter vnser Prediger in E. G. gefeng-
 nus gewesen. Dann da sie denselben hetten öffentlich
 fürstellen lassen / vnd ihn irriger Religion vberzeugen
 können / würden sie damit nicht allein ihn / sondern
 auch viel tausent seelen gewonnen haben.

Dieweil sie aber solche Christliche wege / deren
 doch die wahre Apostolische vnd Catholische Kirche
 sich sederzeit gebraucht / fürben gehen / vnd nicht allein
 wider angezogenen Religionsfriden / sondern auch
 wider

wider alle Recht vnd billigkeit / vns vnverhörter sa-
 chen verketzeren vnd verdammen / die ewige warheit
 Gottes lästern / vnd E. G. vnd andere vnserer Mit-
 bürger wider vns verketzen / vnd obgemelte vilfältige
 beschwerden ganz vnverschuldter dinge ober vns
 führen: Als zwinget vns die vnumgängliche not / zur
 rettung der Ehren Gottes / vnd nottürfftiger ableh-
 nung deren vns zugemessenen Calumnien / E. G. in
 aller vnderthenigkeit zu bitten / daß sie obgemelte ge-
 gen vns fürgenommene beschwerliche Proceß auff-
 heben / vnd durch verstattung des öffentlichen Exer-
 citii Augspurgischer Confession / vns zur verantwor-
 tung deren vns zur vnschuld auffgelegten Ketzeren
 vnd irthumb / wolte kommen lassen / welchs E. G.
 vns darumb billich zu gütten / die weil wir disfalls
 nichts begeren / dann was obbestimpten Religions-
 friden / Göttlichen / Natürlichen vnd gemeinen be-
 schriebenen Rechten / dieser Statt sonderbaren Sa-
 zungen / vnd Bürger Freyheiten gemess / vnd sonst
 heilsam vnd nutz ist. Das auch E. G. gleichs anderen
 Stenden vnd Freyen Reichsstedten vns zu gütten
 fug vnd macht haben.

Dann im Religionsfriden ist außdrücklich ver-
 sehen / daß die streittige Religion anderst nicht / dann
 durch freundliche / Christliche / fridliche wege benge-
 legt vnd verglichen werden sol / vnd werden derhal-

religionsfridt

B

ben beyde / so wol die Augspurgische Confession / als auch die alte Religion / wie sie daselbst genemet / zugelassen / vnd menniglich frey gestelt / also daß die / welche Augspurgischer Confession zugethan / nicht weniger als auch diejenige / so der genandten alten Religion verwandt seyn / in des Reichs schutz vnd schirm genommen / der gestalt / daß man sie solcher ihres Glaubens bekandtnis halb am leib / ehr / haab vnd gütern nicht belendigen mag / vnd wirdt vrsach hinzu gesakt / Damit im Reich alles mißtrauen auffgehaben / dagegen die Stände vnd Vnderthanen vnder sich in frid / ruhe vnd einigkeit beyeinander wohnen mögen.

Dierweil nun dieser Religionsfrid / als eine gemeine Reichs Constitution / alle vnd jede Stende des Reichs / vnd also auch diese Statt verbindet / So halten wirs nicht vnbilllich darfür / daß wir wegen mehr benanter Augspurgischer Confession nicht zu beschweren / noch an deren vbung zu verhindern sehen.

Wol bewogen / daß auch die Keyserliche Mt. vnser allergnedigster Herz / ob sie wol für ire Person nicht weniger als auch E. G. der genandten Alten Religion seyn / dannoch in dero Erblanden vñ Gebieten an vielen örtern / angeregte Confession vnd dero öffentlichs Exercitium gestattet vnd zulesset. Wie auch der Churfürst von Mainz an etlichen örtern / auch

auch andere mehr Stende derselbigen Religion/
 ihren Vnderthanen solches vergönnen/ Warumb sol-
 ten dann wir/ die doch freye Bürger des Reichs seyn/
 vnd dißfals mehrer Freyheit geniessen solté/ eben der-
 selben Confession halben/ obangezeigter massen ge-
 druckt vnd verfolgt/ Ja warumb solte vns weniger/
 als anderer hoher Stende Vnderthanen / auch das
 öffentliche Exercitium solcher Confession verstattet
 werden?

Zu dem / so auch gleich kein Religionsfrid im
 Reich jemals auffgerichtet / dafür doch Gott höchlich
 zu dancken ist / oder se derselb vns nicht angehen solte/
 wie dann wir dessen biß daher (leider) geringen ge-
 noß empfunden/ So solte doch gleichwol der gestalt/
 wie eine weil hero beschehen / gegen vns nicht verfahr-
 ren werden.

Dann man vns se noch keiner Kezeren oder ir-
 riger meynung vnd Lehr oberweist hat / so haben wir
 vns ordentlicher erkantnis noch niemaln geweigert:
 Darumb geschicht vns vngütlich / daß man vns der-
 halb verfolgen/ vnd die vbung vnsrer Christlichen Re-
 ligion verbieten wil. Es spricht ja der H E X X Chri-
 stus zum Knecht des Hohenpriesters / der ihme den
 Backenstreich gab / Johan. am 18. Hab ich vbel ge-
 redt / so beweise es / daß es böß seye / Hab ich aber recht
 geredt / warumb schlegstu mich? In geringschetzigen

sachen erkennet mans für vnrecht / wie es zwar auch nicht recht ist / daß man jemand one fürgehēde erkundigung der warheit / verdamme / Wie wil sich dann in dieser wichtigen sachen / daran Gottes ehr / vnd der Menschen heil hanget / verantworten lassen / gegen jemanden ohne gnugsame erforschung / mit der Execution zu verfahren / zumal auff vnbillige verdammung der jenigen / so disfalls dieweil sie selbst vnrichtiger lehr auß Gottes Wort beschuldigt / vnd dieselbe noch zu verantworten haben / nit Richter seyn können.

In gemeinen beschriebenen Rechten / damit auch dieser Statt Satzungen vnd Bürger Freyheit eyn treffen / ist heilsamlich vnd wol versehen / daß man in bedienung der Justitien / von der Execution nicht anfangen / sondern klag vnd antwort anhören / schein vnd beweis eynnehmen / vnd alles vorhin fleissig erkundigen vnd erforschen sol / was zu verfassung eines rechten vrtheils einem Richter zu wissen vomnöte ist / welches in schweren wichtigen sachen dermassen zu Recht erfordert wirdt / daß auch die Rechte sagen / Daß sich nicht gezieme in denen sachen schleuniger vnd summarischer weise zu verfahren / welche Rechtliche erkundigung erfordern / vnd also geschaffen seyn / daß man ohne fleissige anhörung vnd erwegung aller rede vnd antwort / berichts vnd gegenberichts / auff deren grundt nicht kommen kan.

Derhalben weil eine jede Obrigkeit ihre gewalt
 ordentlicher weise vom Höchsten hat/ welcher wirdt
 fragen/ wie sie gehandelt/ vnd forschen was sie ord-
 net/ Sapien. am 6. Als hat sie sich desto mehr vorzu-
 sehen/ daß sie nicht etwan auß mangel gnugsamer er-
 kundigung der wahren beschaffenheit/ sich an den vn-
 schuldigen vergreiffe / vmd dem H E R R E N ein
 grewel werde/ wie Prouerb. am 17. stehet/ Wer den
 Gottlosen recht spricht/ vnd den Gerechten verdam-
 met/ die seyn beyde dem H E R R E N ein grewel.

Wann dann diß Göttlich/ Natürlich vnd ge-
 mein beschriben Recht/ auch darauff begründt son-
 derbar Stadtrecht vnd Bürger Freyheit / welches
 nicht zulesset/ daß man jemandt ober Recht beschwe-
 ren/ noch vnerantwort an leib vnd gut betrüben
 sol/ ic. in andern geringen sachen den Bürgern ge-
 gännet wirdt / So befrembdet vns nicht vnbilllich/
 warumb vns dasselb in dieser so hochwichtigen sache
 zu weigern seyn möchte. Dann wir se nichts gethan/
 damit wir vns dessen vnrwidig gemacht/ oder E. G.
 vrsach geben haben möchten/ vns dasselb in dero Edl-
 cten vnd Morgensprachen abzustricken?

Wir haben ja vnsern Bürgerlichen gehorsam
 trewlich allezeit geleistet / auch alle gemeine last vnd
 beschwerungē/ vnangesehen wir andern vnsern Mit-
 bürgern vngleich gehalten worden/ gern vnd willig
 getragen.

*Nota Cochse max
 geschreyen vnd
 Edl. vnd wick. s. l. a
 gelandige Bürger*

Unsere wahre Christliche Religion haben wir wol nun etliche Jahr her in vnsern Häusern (weil wir so wenig/ als die erste Kirche zur Apostelzeit vnd lang hernach/ die öffentliche gemeinen versamlungen nicht haben können) geübet.

Aber dabey nichts gethan / dann Gottes Wort angehört / der heiligen Sacramenten nach Christi ordnung vnd insetzung gebraucht / Gott vmb seinen Geist vnd gnade angeruffen / vnd für E. G. vnd des gantzten Vatterlands wolart gebetten / vnd die werck der liebe durch steuer vñ handreichung den Armen bewiesen / vnd haben wir dises alles in aller stille gethan.

Nicht daß wir der sachen an jr selbst schertz trugen / sondern damit wir vnsern widerwertigen desto wentsger vrsach geben vns zu neiden vnd zu verfolgen. Dañ wir sonste jederzeit bereit gewesen / seditmä / der solchs von vns fordern würde / rede vnd antwort zu geben der hoffnung die in vns ist. Wie wir dann auch jetzt willig vnd auff erfordern bereit seyn / vnser Religion vnd Glaubensbekantnis / gegen der Clerisyn allhie / durch ein öffentlich Gespräch vnd Christliche vnderredung für der gantzten Bürgerschaft zu verantworten.

Bitten demnach vndertheniglich / E. G. wolle vnserer Gewissen gnedig verschonen / vnd vns derhalb / daß wir vnserer wahren Religion vns gemess verhalten /

ten/ vnd nach derselben Gott dienen / nicht gefahren:
 Sondern vilmehr erwegen vnd bedencken / daß kein
 mensch / der nicht gar ein spötter vnd verächter Got-
 tes ist/ ohne vbung seiner Keiligion leben kan/ eben so
 wenig als one speiß vnd tranck. Sintemal die vbung
 der wahren Religion eine speiß vnd nahrung der see-
 len ist/ dadurch dieselb in Glaub/in Liebe gegen Gott
 vnd dem Nechsten / vnd in allen Christlichen tugen-
 den ernehret vnd gespeiset wirdt: Wo aber diese speiß
 dem Menschen entzogen wirdt / da gereht er leichtlich
 in Epicurische sicherheit/oder verzeißlung/ vnd stirbt
 endlich an der seelen ewiglich. Darbey auch E. G. vnd
 alle Politische Obrikeiten wol zu behertzigen haben/
 daß auß ernendter sicherheit anderst nichts / auch in
 Politischem eusserlichem leben/ dann ein wildes/ wü-
 stes/ vnordentliches wesen/ vnd eine zerrüttung aller
 trew/ fromb vnd ehrbarkeit erfolget. Sintemal ohne
 furcht Gottes die vernünfftige Satzungen der Ober-
 keit/nicht starck gnugsam seyn/der Menschen bößheit
 im zaum zu halten.

So ist aber je besser/daß E. G. vns das Exerci-
 tium vnserer Religion vergönnen / dann daß wir
 ohne alle vbung der Gottseligkeit leben / vnd drüber
 in vntwiderbringliches verderben vnserer seelen ge-
 setzt / vnd einige zerstörung guter sitten erfolgen
 solte.

Vnd haben E. G. sich desto weniger bedenecken zu machen / dieser vnserer bitt stat zu geben / dieweil vermutlich / dasz ohne diß mittel / in dieser Statt eben so wenig / als ohne den Religionsfriden im Reich / bestendiger fride / ruhe vnd einigkeit zu verhoffen. Dañ es hat je nun bald gantz Europa erfahren / dasz diese wahre Religion / weil sie in den Gewissen vnd Seelen der Menschen ihre wurzeln geworffen / mit eusserlichem gewalt nicht außzurotten / vnd dasz die / welche solches fürgenommen / sich vergeblich bemühet / vnd nichts außgerichtet / dann dasz sie vnschuldig blut vergossen / vnd Gottes schrecklichen zorn ober sich vnd ihre Land vnd Leut geführet haben.

Vnd zwar / wann gleich E. G. es durch verfolgung (da Gott gnediglich fürseyn wolte) dahin bringen möchten / dasz wir alle / oder etliche vnder vns / one fürgehende vberweisung / von vnserer wahren Religion abfielē / So solten sie des mittels doch nicht begeren zu gebrauchen. Dañ was würde E. G. damit mehr gewinnen / dan dasz sie auß getrewen redlichen Bürgern einen hauffen vnbestendiger Leut / ja ein hauffen Gottsverläugner (Dañ wer die Religion / die er für recht erkent / verleugnet / der verleugnet Gott / so vil an im ist) oder je zu lauter heuchlern machen würden / die ein anders im schein für eten / dan sie im herzen hetten.

Wir bitten aber den Vatter vnseres H E R R N
vnd

vnd Heylands Jesu Christi/ daß er vns für solchem
 fall guediglich behüten/gedult vñ beständigkeit in vns
 wirken/ auch E. G. herben dahin lencken wolle/ daß
 sie vns vnserer Christliche Religion mit eynstellung al-
 ler bißher vns derhalb an vnd zugefügter beschwe-
 rung/ gestatten vnd frey geben/ Wie sie dann dessen
 weniger nicht/ dann auch andere Reichsstette/ dar-
 innen beyde Religion öffentlich exercirt vñ geübt wer-
 den/ wol fug vnd macht haben/ vnd derselben/ in son-
 derlicher betrachtung dieser sorglichen läuffe/ von nie-
 mandt verkehret werden köndte/ daß nemlich sie zu
 befridigung eines guten theils ihrer Bürgerschaft/
 das jenig gethan hetten/ was die Keyserliche Mt. vnd
 andere der genantē alten Religion verwandte Stän-
 de/ nach dero Landen notturfft selbst theten/ sie auch
 vermög vielgemelten Religionsfridens/ vnd sonst
 nach Gott/ Recht/ vñ billigkeit zu thun schuldig weren.

Gegen diß alles wirdt wol fürgerworffen/ Dieweil
 E. G. der genandten alten Religion zugethan/ so seyn
 sie inhalt des Religionsfridens nicht schuldig eine an-
 dere Religion in Gölten zu dulden/ vnd sene der Reli-
 gionsfrid allein auff die Stände/ vnd nicht auff dero
 Vnderthanen gerichtet.

Daß aber dieses ein vngrund vnd mißverstandt
 sene/ erscheinet erstlich auß den hellen klaren worten
 vilgemelten Religionsfriden/welche gerad das wider-

spil disponiren/nemlich/ daß die Stende vnd Vnder-
 thanen vnter sich in frid/ruhe vnd einigkeit beneinan-
 der bleiben sollen.

Zum andern/können auch die fundamental vnd
 hauptursachē des Religionfridens/welche seyn / Das
 mit das schädliche mißstrawen im H. Reich auffgeha-
 ben/dargegen ewigwehrender frid/ruhe vnd einigkeit
 zwischen den Stenden vnd Vnderthanen gepflantz
 vnd erhalten werde/ obangeregten widerwertigen
 verstandt nicht leiden. Dañ was solte das für ein be-
 stendiger ewigwerender frid seyn/welcher wol ordne-
 te/wie ein Standt mit dem andern solte in frid vnd
 ruhe leben/Ließe aber die Vnderthanen vnd Com-
 munen vnder sich in zwittracht vñ zerrüttung bleiben/
 also daß einer dē andern möchte seines gefallens mar-
 tern vnd plagen/vnd zu einer Religion/die er nicht
 für recht erkendte/dringen vnd zwingen?

Ferner/daß vnser Widerfacher E. G. vnterste-
 hen einzubilden/wir seyen Ketzer/Sectarii, vnd auff-
 rührer/vnd darumb hab man vns billich zu straffen/
 vnd keine versamlungen/als zu recht verbottene con-
 uenticula, zu gestatten/vñ dises zu erhalten/zu frem-
 vorthail die Französische/Niderländische vnd ande-
 re benachbarte empörungen herfür rucken: Darinn
 thun sie wider den Religionsfridē/auch wider Recht
 vnd die alte Canones, ja wider ihr eigen Gewissen/

In betrachtung sie darmit nicht allein die Religion
verfeyeren / welche in demselben friden zugelassen:
Sondern vns auch deren dingen beschuldigen / wel-
che sie auff vns im geringsten nicht erwiesen.

Gemeine beschriebene Rechte verdammen nie-
mandts vnberrweist / Die alte Canones halten kei-
nen für einen Ketzler / der sich gebürlicher erkandtnis/
Darzu wir vns erbotten haben / vnderwirfft / So ha-
ben wir auch allbereit angezeigt / was für eine Reli-
gion wir in vnsern versamlungen geübt / nemlich / die
in Gottes Wort gegründte / vnd im Reich zugelass-
sene Augspurgische Confession: Darauß erfolgt / daß
sie zu vnrecht solche versamlungen / verbottene con-
uenticula schelten / sintemal nicht eine jegliche vers-
samlung / ein verbottenes conuenticulum zu nen-
nen: sondern allein die / darinnen verbottene sachen
verhandlet werden. Vnd ist ohne das / außbündigen
Rechtens / daß man zulässiger Religion halben / sich
wol versamlen mag.

Was wolte man auch von der ersten vnd vral-
ten Apostolischen Kirchen halten / welche auch in den
allerschweresten verfolgungen ihre versamlungen
zum Gottesdienst gehabt / wann alle versamlungen/
so der Religion halben beschehen / für vnrecht vnd
vnchristlich ohne vnderscheid solten verworffen wer-
den?

Über das ist unverborgen / daß wir unsere Religion nun vil sahr geübt haben / vnd wirdt man doch kein einzig Exempel anzeigen können / daß wir damit / ob wol obgefetzter massen mit vns fast vnfreundlich gehandelt worden / den geringsten vnder ihnen / oder auch jemanden anders beleidiget / vil weniger einige auffruhr angerichtet haben.

Die Französische / Niderländische vnd andere verderbliche Krieg vnd empörungen / haben sie nicht der reformirten Religion / sondern denen zuzumessen / welche sich mit gewalt derselben widersetzt haben / wie solches die erfahrung lehren kan / wann man die Länder / welche der Reformation widerstanden / mit denen / so derselben platz geben / vergleicht / vnd sie gegen einander helt. Dann da wirdt man befinden / daß diese in gutem wolstandt sitzen / jene aber in dem blut vnd in der äschen ligen / Vnd möchten wir vnsern gegenheil hie auch wol antworten / wie Helias dem König Achab im ersten buch der Könige am 18. Cap. geantwortet hat / da ihme der König fürwarff / daß er Israel verwirrete. Ich / spricht Helias / verwirre Israel nicht / sondern du vnd deines Vatters haus / damit / daß jr den HERRN verlassen habt / vnd wandlet Baalim nach. Vnd wer kan dem rath Gottes wehren? Wer hat auch solches je fürgenomen / vnd ist vngestrafte blieben? als die Schrift an einem andern ort saget

Das

Dasz aber auch etliche fürgeben/ Weil ein jeglicher
 in seinem Hausz lesen vnd beten möge/ vnd man nie-
 mand in die Kirchen allhie zu gehen dringe/ So habe
 man nicht vrsach zu klagen/ ic. Solches ist auch ein
 mißverstandt. Sintemal ersilich offenbar/ dasz man
 nicht habē wil/ dasz wir vnserē Kindlein tauffen/ noch
 vns in die Ehe anderswo befehlen lassen sollen/ dann
 in den Pfarikirchen/ vnd das bey hohen geldtpenen/
 also dasz man vns nicht allein schlecht in die Päpsti-
 sche Kirchen/ sondern auch zum gebrauch deren Sa-
 cramenten/ wider Christi ordnung vnd einsetzung/
 welches vil beschwerlicher ist/ dringen wil.

des weltlich. zwing

zu den wiffen zu

Nota. dringe
 gen vns
 biß wir das gottliche

Zum andern/ ist auch vns damit nicht geholffen/
 dasz wir allein in vnsern Häusern one Predigt Götts-
 liches Worts vnd rechtem brauch der Sacramenten/
 lesen vnd beten solten. Dann dasz wir geschweigen/
 dasz jederman Gottes Wort ohne erklerung zu verstee-
 hen nit geschickt/ dasz ime auch niemandt die Sacra-
 ment selbst bedienen kan/ So stehet vns auch Gewiss-
 sens halb nicht frey/ also ohne Wort vnd Sacrament
 dahin zu leben/ Sintemal Gottes befehl ist/ dasz die
 Christen sich versamlen/ sein wort anhören/ vnd der
 Sacrament zur erhaltung vnd sterckung ihres Glau-
 bens gebrauchen sollen.

Lasset vns vnserē versamlungen nicht verlassen/
 wie etliche pflegen/ sagt der Apostel in der Epistel an

die Hebreer im 10. Cap. Wir können auch die Verheißung Christi / Wo zween oder drey versamlet seyn in meinem Namen / da bin ich mitten vnter ihnen / so gering nicht achten / daß wir alle Christliche versamlungen vnterlassen solten.

Wann dann Großgebietende Gnedige liebe Herren / unsere wahre Religion auff den vnbeweglichen grund der Prophetischen vnd Apostolischen Lehre erbarwet / auch im Reich Deutscher Nation / dessen diese Statt mit ein glied ist / vermög des Religionsfriedens zugelassen / vnd so wol in etlicher / der genannten alten Religion verwandter Stende / Länden vnd gebieten / als vnder den Protestirenden öffentlich gelehrt / exercirt / vnd geübt wirdt.

Wir vns auch zu allem vberfluß / dieselbe auß Gottes Wort gegen meniglich zu verantworten hie mit anerbotten / vnd darvon / ehe vnd bevor wir irthumbs der gebür vberzeugt / bey verlust vsrer seele heil vnd seligkeit nicht abtreten können.

So gelangt an E. G. unsere ganz vnderthenige bitt / die wollen gnedig beherzigen / daß wir dennoch allhie Mitbürger / vnd also nicht weniger / dann auch anderer Freyer Reichsstette Bürger / des Religionsfriedens fehic seyn / vnd daß vns / die wir der Obrigkeit in Politischen sachen allen Bürgerlichen gehorsam gern vnd getrewlich geleistet / billich zu gönnen seye /

seye/dasß wir auch Gott leisten / was wir ime schuldig
 seyn / vnd demnach vns der vilfeltigen beschwerden / so
 vns / vnser wahren Religion vnd deren vbung halb /
 allbereit zugesagt vnd weiter angedreuet worden /
 gnedig entheben / vnd also vnsern gefangenen *Nahrungskalt*
 bürger *gefange burger* Sigberten Ströband der gefengnis erledigen /
 Heinrichen Künem vnserm auch *Nahrungskalt*
 Mitbürger sein versperretes Haus eröffnen / die gegen vnser etliche
 außgangne Fiscalische Proceß fallen / vnd denen /
 welche derhalb allbereit gepfendet / ihre pfande wider-
 geben lassen.

Vnd vns hinfüro das öffentliche exercitium vn-
 ser Christlichen Religion gestattē / damit wir der pri-
 uatversamlungē hinfüro nit mehr bedürffen / sondern
 öffentlich Gott dē Herren dienen / vnd E. G. mit samē
 der ganzē Bürgerschaft also einmal im grunde hörē
 vnd erfahren mögen / was vnser lehr vñ Glauben seye.

So wirdt man alsdann vernemen / dasß wir die
 nicht seyn / dafür man vns außschreyet / vnd dasß wir
 keine newe / sondern die vhralte / Christliche / Aposto-
 lische Religion haben / darinnen alle Propheten / A-
 posteln vnd Märtyrer gestorben.

Daran thun E. G. was zur Ehren Gottes /
 zu ruhe vñnd trost viler bekümmerten Gewissen / zu
 pflanzung vnd erhaltung alles fridlichen wesens vnd
 guten vertrauens / in vnd außserhalb dieser Statt /

gereicht / vnd wirdt solches derselben nicht allein vn-
 verweisslich / sondern auch bey andern Stenden des
 Reichs rühmlich / vnd zu nicht geringem gedenen vnd
 auffnehmen dieser Statt befürderlich seyn.

Vnd wollens vmb E. G. wir in aller vnderthe-
 nigkeit die tag vnsers lebens verschulden / auch dabey
 vns durch Gottes gnade also verhalten / dasz man im
 werck spüren wirt / dasz an schuldigem gehorsam / lieb /
 trewe vnd fridlicher beywohnung / E. G. vnd respe-
 ctivè vnsern Mitbürgern / wegen vnderscheidts der
 Religion / vnser theils / nichts abgehen sol : Vmb eine
 gnedige zuverläßige antwort vnderthenig bittend.

E. G.

Vnderthenige etliche Mitbürger

Die sich zur Euangelischen
 lehre Göttliches Worts/
 vnd der darauff gegründ-
 ten Augspurgischen Con-
 fession / bekennen.